

655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über den Antrag der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird (60/A)

Die Abgeordneten Helga Wieser, Josef Steiner, Deutschmann und Genossen haben am 3. Juni 1980 den gegenständlichen Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

In einem zweijährigen Abstand wird in allen Rinderbeständen eine Untersuchungsaktion auf TBC und Bang durchgeführt. Der Zweck dieser Untersuchungen liegt weniger im einzelbetrieblichen Interesse der Bauern, sondern vor allem im Interesse einer umfassenden Gesundheitspolitik für die gesamte Bevölkerung. Nach wie vor haben aber die Bauern bei der Bang-Aktion auf Grund des Bangseuchen-Gesetzes die gesamten Untersuchungskosten zu tragen. Darüber hinaus sind die Ausmerzentschädigungen für die Reagenten seit Jahrzehnten gleich geblieben und stellen daher heute keinen entsprechenden Gegenwert dar.

Der vorliegende Antrag sieht auf Grund der überwiegenden Interessenslage hinsichtlich der Zielsetzung der Bang-Aktion eine Übernahme der Kosten der periodischen Untersuchungen durch den Bund vor. Auch sind die Ausmerzentschädigungen mit einem Grundbetrag von S 2 250,— in einer Höhe festgelegt, die eine spürbare Erhöhung und Gleichstellung mit den Ausmerzentschädigungen für TBC-Reagenten bedeuten. Der Gebietszuschlag, zu dem auch eine Adaptierung der Abgrenzung auf der Grundlage der Bergbauernverordnungen vom 14. Dezember 1979 vorgesehen ist, sowie der Herdbuchzuschlag sind analog zum Grundbetrag ebenfalls in der entsprechenden Höhe vorgesehen.

Die Kosten der vorgeschlagenen Neuregelung werden mit rund 25 Mill. S pro Jahr geschätzt.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. April 1981 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter im Ausschuss fungierte die Abgeordnete Helga Wieser.

In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grabher-Meyer, Tonn und Ausschussobmann Dr. Wiesinger beteiligten, brachten die Abgeordneten Tonn und Helga Wieser einen Abänderungsantrag betreffend die §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 und Abs. 3 sowie 20 Abs. 1 ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 60/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 4, Abs. 1:

Das gesamte Bundesgebiet kann praktisch als von Rinder-Abortus Bang saniert angesehen werden. Dennoch kommt es zu vereinzelt auftretenden neuen Verseuchungen. Nach der geltenden Rechtslage müssen in solchen Beständen in zeitlichen Abständen immer wieder Untersuchungen durchgeführt werden, bis eine 75%ige Verseuchung des Bestandes nachgewiesen wird, die erst eine Abschaffung des Gesamtbestandes möglich macht. Das führt dazu, daß ein solcher verseuchter Bestand über längere Zeit hindurch erhalten bleibt und währenddessen eine eminente Gefahr für die umliegenden Betriebe darstellt. Der Prozentsatz der Verseuchung soll daher auf 40% herabgesetzt werden, wodurch es ermöglicht wird, neu auftretende Seuchenherde sicher und rasch zu sanieren.

Zu § 19, Abs. 2:

Es ist beabsichtigt, die durch die Novellierung vorgesehenen Höchstbeträge der Ausmerzentschädigung voll auszuschöpfen. Aus Gründen der Vereinfachung soll daher davon Abstand genommen werden, diese Erhöhung erst durch eine Verordnung vorzunehmen.

Ein Zuschlag zu den Ausmerzentschädigungen ist nach der geltenden Rechtslage für Bergbauerngebiete vorgesehen. In den Genuß dieses Zuschlages kommen aber auch solche Betriebe, die zweifellos keine Bergbauernbetriebe sind. Anstelle eines Gebietszuschlages soll daher ein Betriebszuschlag für Bergbauernbetriebe vorgesehen werden.

Zu § 19, Abs. 3:

Als Bergbauernbetriebe, denen ein Betriebszuschlag zur Ausmerzentschädigung gewährt wird, sollen jene landwirtschaftlichen Betriebe gelten, die in den auf Grund des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 erlassenen Verordnungen als Bergbauernbetriebe bezeichnet sind.

Zu § 20, Abs. 2:

Zu Beginn der Brucellose-Tilgung in den österreichischen Rinderbeständen waren diese zu 50% brucelloseverseucht. Diese Verseuchung beeinträchtigte erheblich den Viehabsatz und stellte überdies eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar. Es erscheint daher richtig, daß im Anfangsstadium der Tilgung die Kosten der Untersuchung vom Bund getragen wurden.

Auch heute noch, wo die Brucellose in Österreich fast gänzlich getilgt ist, besteht vom Standpunkt der Volksgesundheit aus sicher ein Interesse an den periodischen Untersuchungen auf Brucellose, weil dadurch ein neuerliches Aufblühen der Seuche verhindert werden kann.

Die weitgehende Tilgung der Brucellose der Rinder hat aber zur Folge, daß diese Zoonose die menschliche Gesundheit heute weniger gefährdet

als früher, so daß man von einem Rückgang ihrer Bedeutung sprechen kann.

Mehr jedoch liegt die Fortführung der periodischen Untersuchungen im Interesse der Tierhaltung, da beim jetzigen hohen internationalen Hygienestandard der Rinderzucht im In- und Ausland überhaupt nur mehr Rinder aus anerkannt brucellosefreien Betrieben anbringbar sind. Dazu ist jedoch die periodische Untersuchung der Tiere nötig. Der Freiheit der Rinderbestände von Brucellose beim Rinderabsatz kommt heute eine noch wesentlich größere Bedeutung zu als früher, zumal zu berücksichtigen ist, daß auch im übrigen Europa das gesundheitliche Niveau hinsichtlich Rinderbrucellose gestiegen ist.

Daraus ergibt sich, daß man heute eher von einem Überwiegen der wirtschaftlichen Bedeutung der periodischen Untersuchungen auf Rinderbrucellose sprechen kann, die eine Übernahme der Kosten der periodischen Banguntersuchungen durch den Bund nicht rechtfertigt.

Wird jedoch im Rahmen der periodischen Untersuchungen ein neuer Seuchenherd festgestellt, übernimmt der Bund ohnedies sämtliche Kosten notwendiger Untersuchungen einschließlich der Sanierung.

Die periodischen Untersuchungen liegen demnach vorwiegend im Interesse des Tierhalters. Die Kosten hierfür sind daher auch vom Tierhalter zu tragen.

Aus der Absonderung, Wartung und Beaufsichtigung der Tiere entstehen dem Tierhalter nur geringfügige Kosten, die durchaus zumutbar sind.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 04 02

Dr. Hafner
Berichterstatler

Dr. Wiesinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Bangseuchengesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1957 zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz), BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 dritter Satz sind die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „vier Zehntel“ zu ersetzen.

2. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ausmerzenschädigung beträgt je Rind 2 250 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder ein Herdbuchzuschlag je zu einem Drittel des Grundbetrages.“

3. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die in den nachstehenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als solche bezeichneten Betriebe:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Burgenland neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 542/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Kärnten neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 543/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Niederösterreich neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 544/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Oberösterreich neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 545/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Salzburg neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 546/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Steiermark neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 547/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Tirol neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 548/1979,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Dezember 1979, mit der die Bergbauernbetriebe im Lande Vorarlberg neu bestimmt werden, BGBl. Nr. 549/1979.“

4. Im letzten Satz des § 20 Abs. 2 ist der Betrag von „100,— S“ durch „500,— S“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.